

Bericht
des Ausschusses für Finanzen und Kommunales
betreffend die
mittelfristige Finanzvorschau der
Kepler Universitätsklinikum GmbH für die Jahre 2024 - 2028

[L-2015-277179/36-XXIX,
miterledigt [Beilage 787/2024](#)]

Auf Grund der vom Oö. Landtag in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 genehmigten Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Kepler Universitätsklinikum GmbH (KUK) ist die KUK gemäß Punkt 2.5.1 verpflichtet, jährlich bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres, im Rahmen fünfjährig rollierender Vorscheurechnungen den Finanzmittelbedarf aufzustellen und dem Amt der Oö. Landesregierung (Direktion Finanzen und Abteilung Gesundheit, letzterer zur Wahrnehmung der Wirtschaftsaufsicht gemäß § 30 Oö. KAG 1997) zu übermitteln.

Die Direktion Finanzen hat zur Wahrung des § 30 Abs. 5 Oö. KAG 1997 nach Prüfung durch die Abteilung Gesundheit die Vorscheurechnung bis längstens 15. März des Folgejahres der Oö. Landesregierung als Vorlage an den Oö. Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der endgültigen Festlegung des Budgets im Zuge der jährlichen Budgetgespräche des Landes OÖ bzw. der Beschlussfassungen durch den Oö. Landtag.

Die Vorscheurechnung enthält jedenfalls für die jeweils nächsten zwei Geschäftsjahre die verbindlichen Eckwerte und für die darauffolgenden weiteren drei Geschäftsjahre die Rahmenvorscheurechnung. Die rollierende Planung ist sowohl hinsichtlich der ersten beiden Geschäftsjahre (verbindliche Eckwerte) als auch hinsichtlich der dreijährigen Rahmenvorscheurechnung nach einer einheitlichen Struktur und den gleichen Parametern aufzustellen.

Für den Fall, dass es auf Grund von, von der KUK nicht beeinflussbaren Ausgabenveränderungen im Sinn der Anlage 2.5.4 der Finanzierungsvereinbarung kommt, werden die Vertragspartner Verhandlungen aufnehmen, um zu prüfen, ob diese nicht beeinflussbaren Ausgabenveränderungen anderweitig kompensiert werden können, ohne dass dadurch die Erfüllung des öffentlichen Versorgungsauftrags gefährdet wird.

Aus den verbindlichen Eckwerten der ersten beiden Geschäftsjahre der rollierenden Fünfjahresplanung ergibt sich - nach Maßgabe allfälliger Änderungen der beschlossenen Jahresbudgets - das Ausmaß des jeweiligen Gesellschafterzuschusses.

Sollte der den Voranschlag genehmigende rechtskräftige Bescheid der Oö. Landesregierung vom eingereichten Voranschlag der KUK derart abweichen, dass es insgesamt zu einer Erhöhung des budgetierten Gesellschafterzuschusses kommt, so ist neuerlich die Zustimmung der Generalversammlung zum Jahresbudget einzuholen. Sollte die Generalversammlung die Zustimmung zum Jahresbudget verweigern, so hat die Geschäftsführung der KUK das Jahresbudget derart anzupassen, dass mit dem budgetierten Gesellschafterzuschuss das Auslangen gefunden wird.

Gemäß Punkt 2.6 der Finanzierungsvereinbarung ist jedenfalls entsprechend den Bestimmungen des Oö. KAG 1997 die KUK verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Erträge des betreffenden Kalenderjahres zum Zwecke der Reduzierung des Abgangs gemäß Oö. KAG 1997 zu verwenden.

Die Gebarung und die Finanzierung der KUK zeigen folgende Entwicklung:

1. Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung - Übersicht (Beträge in Mio. Euro):

Gewinn- und Verlustrechnung	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Erträge	843,1	918,9	975,8	1.026,3	1.072,9
+/- zum Vorjahr		75,8	56,9	50,5	46,6
in %		9,0	6,2	5,2	4,5
Aufwände	853,2	932,2	990,4	1.039,8	1.084,6
+/- zum Vorjahr		79,0	58,2	49,4	44,8
in %		9,3	6,2	5,0	4,3
Ergebnis vor Steuern	-10,1	-13,4	-14,6	-13,5	-11,7
Auflösung von Rücklagen	10,1	13,4	14,6	13,5	11,7
Jahresgewinn/-verlust	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

2. Entwicklung der mittelfristigen Finanzierung des Abgangs gemäß Oö. KAG in den Jahren 2024 - 2028 (Beträge in Mio. Euro):

	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Abgang gem. Oö. KAG	380,7	434,4	469,9	499,9	525,5
+/- zum Vorjahr		53,7	35,5	30,0	25,6
in %		14,1	8,2	6,4	5,1
Landesbeitrag, Oö. KAG	322,2	367,7	397,7	423,2	444,9
Trägerselbstbehalt	58,4	66,7	72,1	76,7	80,7

3. Investitionen, die gemäß Oö. KAG nicht abgangsrelevant sind (sh. Tabelle in Punkt 2.7.2 der mittelfristigen Finanzvorschau der KUK)

3.1. Investitionen, für die bereits Finanzierungsvereinbarungen vorliegen (Beträge in Mio. Euro):

Investitionen	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Summe
Sanierung Bau A, B, MC III	11,0	2,6				13,6
Sanierung Bauteil R, NMC	0,7					0,7
Kühlkonzept	2,6	1,2				3,8
Gesamtsumme	14,3	3,8				18,1

Diese Investitionen werden laut Finanzierungsvereinbarung in den Jahren 2024 bis 2028 wie folgt finanziert (Beträge in Mio. Euro):

Finanzierung	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Summe
Oö. Gesundheitsfonds	10,0	2,7				12,7
Förderung Gesundheitsreferat	2,2	0,5				2,7
Trägerselbstbehalt	2,1	0,6				2,7

Die noch abzuschließende Finanzierungsvereinbarung 2024 in Höhe von 5.379.525 Euro ist in obigen Tabellen noch nicht enthalten.

Im Planungszeitraum sind des Weiteren Investitionen vorgesehen, für die noch Finanzierungsverträge abzuschließen sind, in denen die Finanzierung durch den Oö. Gesundheitsfonds, Gesundheitsreferat und dem Eigentümer festzulegen ist.

3.2. Finanzierungsvereinbarung nicht abgangsrelevanter Investitionen

Für alle gemäß § 75 Oö. KAG 1997 nicht abgangsrelevanten Investitionen besteht gemäß Punkt 3 der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Kepler Universitätsklinikum GmbH der Grundsatz, dass dafür jeweils gesonderte Finanzierungsvereinbarungen ausverhandelt und abgeschlossen werden sollen.

Für die in der Generalversammlung der KUK für das Geschäftsjahr 2024 weitere nicht abgangsrelevante und in der mittelfristigen Finanzvorschau 2024 - 2028 enthaltene Investitionsprojekte in Höhe von 5.379.525 Euro bedarf es des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der KUK. Diese werden vom Fonds und dem Eigentümer Land Oberösterreich im Verhältnis 70 : 30 finanziert. Der Anteil des Landes Oberösterreich beträgt somit 1.613.771 Euro und ist entsprechend dem Baufortschritt und der tatsächlichen Investitionskosten fällig.

Die aus dieser Finanzierungsvereinbarung resultierende Verpflichtung zur Leistung von Investitionszuschüssen stellt eine Mehrjahresverpflichtung dar, die gemäß Art. 55 Oö. Landesverfassungsgesetz iVm. § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung der Genehmigung durch den Oö. Landtag bedarf.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Die mittelfristige Finanzvorschau der Kepler Universitätsklinikum GmbH für die Jahre 2024 - 2028, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 11. März 2024 ([Beilage 787/2024](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, wird unter Berücksichtigung und nach Maßgabe der diesem Antrag vorangestellten Begründung zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die aus dem beabsichtigten Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Kepler Universitätsklinikum GmbH sich ergebende Mehrjahresverpflichtung wird im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigt.**

Linz, am 25. April 2024

Max Hiegelsberger
Obmann

Bgm. Peter Oberlehner
Berichterstatter